

Benutzungsordnung für die Dorfbücherei Sörgenloch

I. Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sörgenloch. Jeder kann die Bibliothek nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
2. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben.

II. Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Bibliotheksräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
7. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

III. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt
 - a. vier Wochen für Bücher, Zeitschriften, Spiele, MCs und CDs.
 - b. Bei Bedarf kann für einzelne Medien die Leihfrist durch die Bibliotheksleitung gesondert festgelegt werden oder die Ausleihe (z.B. für Nachschlagewerke usw.) ausgeschlossen werden.
3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des

Antrags auf Verlängerung.

4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
5. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzungsausweis entleihbaren Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden und wird durch Aushang bekannt gegeben.
6. Bei der Entleiherung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten. CD's und Spiele die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind dürfen an diese nicht ausgeliehen werden.
7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger u.a. Medien an Abspielgeräten entstehen.
8. Bei der Entleiherung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
9. Die Bibliothek kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen.
10. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
11. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
12. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

IV. Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe bzw. bis zum Ersatz der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Dorfbücherei tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sörrenloch, 16.03.2007

gez. Helmut Krämer, Ortsbürgermeister

Helmut Krämer
Ortsbürgermeister